

Entwurf Gründungsvereinbarung

8. Synodale Gremien

Grundlegende Prinzipien des Zusammenwirkens in der Pfarrei

Die Realisierung eines aktiven, gewinnbringenden christlichen Lebens in den sieben Gemeinden der neuen Pfarrei erfordert ganz wesentlich eine intensive Kommunikation und Kooperation der verschiedenen Gremien der Pfarrei und der Gemeinden untereinander sowie mit dem Pastoralteam.

Handlungsleitend in der Arbeit/Zusammenarbeit der verschiedenen Ebenen der neuen Pfarrei ist die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips. In den Gemeinden soll weiterhin der wesentliche Teil des Lebens und Teilens unseres Glaubens sowie die Teilhabe am öffentlichen Leben erfolgen

Das Zusammenwirken aller, von Haupt- und Ehrenamt, erfolgt auf Augenhöhe. Kommunikation darf nicht im Nachhinein erfolgen, sondern es soll eine vertrauensvolle Zusammenarbeit stets durch folgende maßgebliche Punkte sichergestellt werden:

- frühzeitiges und proaktives Aufeinanderzugehen,
- die Möglichkeit zum (auch kritischen) Dialog und
- die gemeinsame Entwicklung und Anbahnung von Entscheidungen und Aktivitäten
- regelmäßige Gespräche zum Austausch und zur Planung von Mitgliedern des Pastoralteams mit Vertreter/innen des Pfarrgemeinderates,
- gemeinsame themenbezogene Veranstaltungen.

Die Pfarrei soll dann aktiv werden und helfend eingreifen, wenn eine Gemeinde, der Ortsausschuss oder ein von ihm gebildeter Arbeitskreis in einer konkreten Situation Unterstützung benötigt. Hilfe zur Selbsthilfe hat dabei immer Vorrang. Die Gemeinden, Ortsausschüsse und Arbeitskreise werden vom Pfarrgemeinderat und dem Pastoralteam zur Aufgaben-wahrnehmung in diesem Sinne befähigt.

8.1. Pfarrgemeinderat

8.1.1 Aufgaben

Der Pfarrgemeinderat ist das synodale Gremium der neuen Pfarrei. In ihm geschieht der synodale Dialog von Amt und Mandat. Der Pfarrgemeinderat hat koordinierende und richtungsweisende Funktion.

In Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips trägt der Pfarrgemeinderat Sorge, dass die Ortsausschüsse und von ihnen gebildete Arbeitsgruppen ihrer Aufgabe vor Ort gerecht werden können und delegiert an sie die notwendigen Entscheidungsbefugnisse.

8.1.2 Übergangsregelung für die Zeit zwischen Pfarreiwerdung (1.1.2023) und Wahl des Pfarrgemeinderates im Herbst 2023

Der Pastoralausschuss bittet den Bischofsvikar für den synodalen Bereich, die von den bisherigen Pfarrgemeinderäten gewählten Mitglieder des bisherigen Pastoral-

schusses als Mandatsträger/innen und den Pfarrer als Amtsträger sowie die beiden Vertreterinnen des Pastoralteams und die nicht stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 16 Abs. 2 SynO als Pfarrgemeinderat für die neue Pfarrei ab 1.1.2023 bis zum Ende der 14. Amtszeit einzusetzen. Diese Besetzung kann auch ergänzt werden, z.B. durch ein weiteres Mitglied je bisheriger Kirchengemeinde.

8.1.3 Konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates

Der neue Pfarrgemeinderat wird sich nach Unterzeichnung des Errichtungsdekrets durch den Bischof von Limburg bereits vor dem 1.1.2023 konstituieren. Ausschließliche Aufgabe in der Konstituierungssitzung ist die Wahl des Vorstands sowie die Initiierung der Wahl des Verwaltungsrates der neuen Pfarrei. In einer nachfolgenden Sitzung zwei Wochen später erfolgt dann die Wahl des Verwaltungsrates. Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat beginnen ihre Tätigkeiten nach dem 1.1.2023.

8.1.4 Wahl des Pfarrgemeinderates im Herbst 2023

Die Wahl des Pfarrgemeinderates erfolgt mit einer Einheitsliste (ohne Aufteilung der Pfarrei in Gebietsteile). Der Pfarrgemeinderat besteht aus den gewählten Mitgliedern, sowie dem Pfarrer, zwei Vertreter/innen der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen und einem/einer Jugendsprecher/in. Wenn die Wahl nicht zu einer angemessenen Berücksichtigung der einzelnen Gemeinden führt, soll dies durch eine entsprechende Zuwahl ausgeglichen werden.

Für die Anfang 2023 beginnende Amtsperiode des Pfarrgemeinderates der neuen Pfarrei wählen die im November/Dezember 2021 gewählten Jugendsprecher/innen (Jugendvertreter) der bisherigen vier Pfarreien eine/n (in Ziffern: 1) Jugendsprecher /in als Mitglied im neuen Pfarrgemeinderat nach Verfahren B der Wahlordnung für Jugendsprecher.

8.2 Verwaltungsrat

Der neue Verwaltungsrat soll aus 10 Mitgliedern bestehen, die möglichst aus jeder der 7 Gemeinden stammen, sowie aus 3 weiteren, die frei bestimmt werden können.

Zur Unterstützung des Verwaltungsrats soll auf Gemeindeebene je ein Ortsteam des Verwaltungsrats gebildet werden (siehe 8.6.)

Der Pfarrgemeinderat wird einen Ortsausschuss hören, wenn der Verwaltungsrat über eine anhörungspflichtige Materie entscheiden muss, die eine Gemeinde besonders oder ausschließlich betrifft.

8.3 Sachausschüsse

8.3.1 Aufgaben

Der Pfarrgemeinderat kann für bestimmte Sachgebiete und zur Erfüllung besonderer Aufgaben Sachausschüsse bilden oder Einzelpersonen beauftragen. Wichtige Beispiele sind – wie zum Teil schon auf der Ebene des bisherigen Pastoralen Raums etabliert – Sachausschüsse für Caritas und Nachhaltigkeit.

8.3.2 Einsetzung und Zusammensetzung

Die Beantragung zur Bildung eines Sachausschusses erfolgt aus der Mitte des Pfarrgemeinderates heraus oder wird durch Gemeindemitglieder an diesen herangetragen.

Die Sachausschüsse bestehen aus Mitgliedern der Pfarrgemeinde und arbeiten eigenständig. Sie müssen nicht Mitglied des Pfarrgemeinderates sein. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, die/der ihre Interessen im Pfarrgemeinderat vertritt. Die Vorsitzenden der Sachausschüsse werden automatisch nicht-stimmberechtigte Mitglieder des Pfarrgemeinderates, sofern sie nicht ohnehin schon als stimmberechtigte Mitglieder bei der Wahl zum Pfarrgemeinderat gewählt wurden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Zuwahl zum stimmberechtigten Mitglied des Pfarrgemeinderates (§ 16 (1) d) SynO).

Die Sachausschüsse, die bereits auf Ebene der vier bisherigen Pfarrgemeinderäte gebildet wurden, sollen wie folgt weiterarbeiten:

- entweder auf Gemeindeebene im Auftrag des Ortsausschuss als Arbeitskreis, der an den Ortsausschuss berichtet oder
- als Teil eines Sachausschusses zur gleichen Thematik auf der Ebene der neuen Pfarrei, der vom Pfarrgemeinderat bestätigt/eingesetzt wird und an diesen berichtet.

8.3.3 Zusammenarbeit

Beim Zusammenwirken der Sachausschüsse und der Arbeitskreise in den Gemeinden (s. 8.5), die zu einer gleichen oder ähnlichen Thematik gebildet wurden, ist das Subsidiaritätsprinzip zu beachten.

8.4 Ortsausschüsse

8.4.1 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

Der Ortsausschuss hat die Aufgabe, das pastorale und gesellschaftliche Leben der Gemeinde vor Ort zu gestalten. Dazu delegiert der Pfarrgemeinderat an ihn die notwendigen Beschluss- und Entscheidungsbefugnisse. Es ist darauf zu achten, dass die kirchlichen Grunddienste und die Vielfalt des gemeindlichen Lebens vor Ort im Ortsausschuss berücksichtigt werden. Der Ortsausschuss kann zur Aufgabenerfüllung Arbeitskreise einrichten, die an ihn berichten. Der Ortsausschuss berichtet an den Pfarrgemeinderat.

8.4.2 Einsetzung der Ortsausschüsse durch den Pfarrgemeinderat ab 1.1.2023

Es werden nach Möglichkeit folgende Ortsausschüsse vorzugsweise aus den bisher bestehenden Pfarrgemeinderäten gebildet:

- St. Pankratius, Schwalbach
- Christ-König, Eschborn
- St. Nikolaus, Niederhöhnstadt

Der Pfarrgemeinderat St Marien und St.Katharina, Bad Soden wird aufgelöst.

Die folgenden Ortsausschüsse bleiben soweit möglich bestehen:

- Maria Geburt, Altenhain
- Maria Hilf, Neuenhain
- Maria Rosenkranzkönigin, Sulzbach
- St.Maria und St. Katharina, Bad Soden

Die aus dem aufgelösten Pfarrgemeinderat St. Marien und St. Katharina, Bad Soden ausscheidenden Mitglieder, die nicht einem Ortsausschuss angehören, können in die bestehenden Ortsausschüsse nachgewählt werden.

Die Ortsausschüsse wählen eine/einen Vorsitzenden/de. Die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Pfarrgemeinderat. Der/die Vorsitzende des Ortsausschusses ist Mitglied des Pfarrgemeinderats ohne Stimmrecht, aber mit Rede- und Antragsrecht, wenn sie/er nicht ohnehin schon (zu)gewähltes Mitglied des Pfarrgemeinderates ist. Die Ortsausschüsse sollen im Pfarrgemeinderat mit mindestens einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sein. Wenn dies nicht der Fall ist, soll der Pfarrgemeinderat gemäß § 16 (1) d) SynO ein oder mehrere stimmberechtigte Mitglieder aus den Ortsausschüssen zuwählen.

8.4.3 Einsetzung der Ortsausschüsse durch den Pfarrgemeinderat ab der 15. Amtszeit

Für die 15. Amtszeit wird die Einrichtung von Ortsausschüssen soweit dies möglich ist festgelegt. Die Mitglieder des Ortsausschusses werden aus der Mitte der Gemeinde vorgeschlagen.

Der Ortsausschuss soll bestehen aus:

- mindestens einem Mitglied des Pfarrgemeinderates,
- mindestens einer vom Verwaltungsrat mit Gattungsvollmacht ausgestatteten Person (ggfs. erst nach den Wahlen zum Verwaltungsrat, siehe 8.6)
- Beteiligung aus dem Pastoralteam (themenbezogen),
- einer KITA-Kontaktperson (wenn eine KITA am Ort vorhanden ist),
- weitere Personen, die für das gemeindliche Leben und die Grunddienste vor Ort Verantwortung tragen.

Die Mitglieder des Ortsausschusses wählen eine/n Vorsitzende/n gemäß § 22 Abs. 4 SynO.

8.5 Arbeitskreise

Die Ortsausschüsse können Arbeitskreise bilden. Diese entsprechen in der Startphase der neuen Pfarrei den Sachausschüssen der bisherigen Pfarrgemeinderäte der einzelnen Kirchengemeinden (s. 8.4.2). Die Ortsausschüsse beraten in ihren Sitzungen regelmäßig über die Arbeiten der Arbeitskreise und berichten darüber an den Pfarrgemeinderat.

Die Arbeitskreise unterstützen den Ortsausschuss bei der Gestaltung des pastoralen und gesellschaftlichen Lebens der Gemeinden vor Ort und erhalten dazu die notwendige Beschluss- und Entscheidungskompetenz. Die Arbeitskreise entscheiden im vorgegebenen Rahmen und Berichten an den Ortsausschuss.

Die Arbeitskreise einzelner Gemeinden können sich mit Arbeitskreisen anderer Gemeinden mit gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung vernetzen.

8.6 Ortsteams des Verwaltungsrats

Die Ortsteams des Verwaltungsrats kümmern sich um Verwaltungsratsangelegenheiten, die auf der Ebene der Gemeinden anfallen, arbeiten hierbei dem Verwaltungsrat zu und entlasten ihn. Ein aus der jeweiligen Gemeinde stammendes Mitglied des Verwaltungsrats soll jeweils auch dem jeweiligen Ortsteam angehören. Der Verwaltungsrat soll ein oder mehrere Mitglieder eines Ortsteams mit Gattungsvollmacht ausstatten, damit die Ortsteams bestimmte, die jeweilige Gemeinde betreffende Entscheidungen im Rahmen der Gattungsvollmachten direkt vor Ort treffen und umsetzen können. Die Mitglieder der Ortsteams werden in Abstimmung mit dem jeweiligen Ortsausschuss des Pfarrgemeinderats und dem Verwaltungsrat benannt. Ortsteams und Ortsausschüsse sollen sich bei Ihrer Arbeit so abstimmen, wie dies auch Verwaltungsrat und Pfarrgemeinderat tun. Hierzu soll ein Mitglied des Ortsteams auch zu den Sitzungen des Ortsausschusses und umgekehrt eingeladen werden.